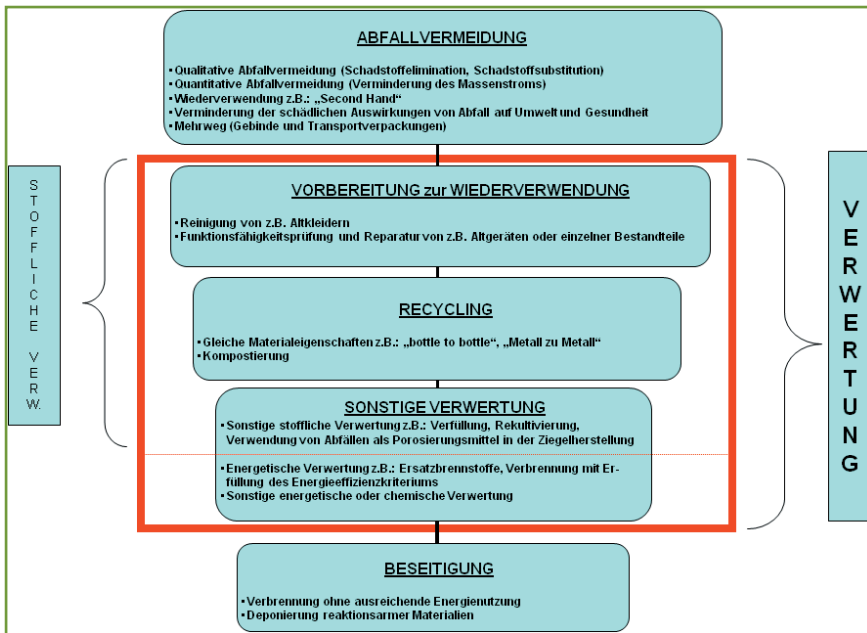


AT AWG-NOVELLE 2010

Mit der AWG-Novelle 2010 setzt Österreich (leicht verspätet) die Abfallrahmenrichtlinie um. Wir berichten über die wesentlichsten Neuerungen für die betroffenen Unternehmen.



Inkrafttreten

Das Wichtigste vorab: Die Novelle wurde am 15.2.2011 mit BGBl I 9/2011 kundgemacht und gilt somit seit 16.2.2011. Für das neue Regime der Sammler- und Behandlererlaubnis gibt es Übergangsbestimmungen (dazu gleich unten).

Abfallhierarchie

Die nun 5-stufige Abfallhierarchie bringt nicht nur eine Vielzahl neuer Begriffe, sondern auch neue Wertigkeiten. Die nebenstehende Graphik (aus den Erläuterungen des Gesetzesvorschlags) zeigt, dass die bisherige Abfallverwertung nun in die Vorbereitung zur Wiederverwendung (zB Reuse), Recycling (für den ursprünglichen oder für andere Zwecke) und sonstige Verwertung (z.B. thermische Verwertung, Verfüllung) aufgesplittet wird. Klarer Verlierer sind die Mitverbrenner, die nun an vorletzter Stelle rangieren, klarer Gewinner die Alleinverbrenner, die bei Erfüllung der Effizienzklausele nun als Verwerter gelten.

SEMINARE

Austria Showcase „Umwelttechnik und Erneuerbare Energien“

18.-19.5.2011, Bukarest

ÖWAV Seminar „Wirtschaftsfaktor Schrott“

Sander: Geregelt Handelsbedingungen im Schrott- und Metallhandel

9.-10.6.2011, Linz

ÖWAV Österreichische Umweltrechtstage

Niederhuber: Genehmigung trotz Schutzgutverletzung - Abwägungsentscheidungen im Naturschutz- und Forstrecht

14.-15.9.2011, Linz

Ausnahmen vom Abfallbegriff

Tiermehl und Tierfett sind vom Abfallbegriff ausgenommen, sofern sie nicht in (Mit-)Verbrennungs-, Biogas- oder Kompostanlagen eingesetzt werden. Weitere Ausnahmen betreffen Sedimente aus dem Flussbau und nicht kontaminierte Böden, die am Ort des Aushubs wieder für Baumaßnahmen verwendet werden.

Vorsicht! Haftung bei Übergabe von Abfällen

Bei der Übergabe von Abfällen ist zu prüfen, dass der Sammler/Behandler auch befugt ist. Wir empfehlen dringend, dass sich die Unternehmer die Sammler-/Behandlererlaubnis vorweisen lassen! Weiters ist die „umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung“ der Abfälle explizit zu beauftragen. Hier empfehlen wir eine Überarbeitung der Aufträge/Verträge. Konsequenz bei Nichtbeachtung: unbeschränkte Weiterhaftung des Übergabers!

Transporteure: „Begleitschein“ nun auch für nicht gefährliche Abfälle

Transporteure haben ab jetzt ein „Dokument“ mitzuführen, aus welchem
(lesen Sie weiter auf der nächsten Seite)

(Fortsetzung von Seite 1)

Art, Menge, Herkunft und Verbleib der nicht gefährlichen Abfälle ersichtlich sind. Für die gefährlichen Abfälle gilt weiterhin das bekannte Begleitscheinsystem.

Sammler-/Behandlererlaubnis: alles neu

Die gute Nachricht vorweg: Bestehende Sammler- und Behandlererlaubnisse gelten (vorerst) weiterhin. Ansonsten bringt die Novelle eine Vielzahl an Neuerungen:

- Die bloße Anzeige der Sammlung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle entfällt. Auch hier ist nun ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.
- Die inhaltlichen Voraussetzungen wurden angeglichen: Auch für nicht gefährliche Abfälle sind nun Verlässlichkeit und fachliche Kenntnisse/Fähigkeiten nachzuweisen. Vorsicht: Damit steigt die Gefahr des Entzugs von Erlaubnissen für nicht gefährliche Abfälle!
- Der abfallrechtliche Geschäftsführer für gefährliche Abfälle bleibt. Für nicht gefährliche Abfälle ist nun eine „verantwortliche Person“ zu bestellen. Vorsicht: Diese ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, kann also nicht gleichzeitig Abfallbeauftragter sein!
- Übergangsbestimmung für bestehende Erlaubnisse: Bestellung der verantwortlichen Person bis 31.1.2012.

Ihr Ansprechpartner: Mag. Martin Niederhuber, Wien

RO ÄNDERUNGEN DES ARBEITSGESETZBUCHS

Um wirtschaftliches Wachstum zu stimulieren wurde ein neues Arbeitsgesetzbuch von der rumänischen Regierung verabschiedet. Der neue normative Rechtsakt soll eine neue, flexiblere Vorgangsweisen auf dem Arbeitsmarkts einführen, da diese bis dato unausgeglichen und zugunsten der Arbeitnehmer waren.

Die Änderungen traten mit 30.4.2011 in Kraft. Sie sind auch auf bestehende Arbeitsverträge anwendbar. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Neuerungen:

- Die schriftliche Form des Einzelarbeitsvertrags ist verbindlich.
- Das Gesundheitszeugnis muss, unter Sanktion der Nichtigkeit, vor oder bei Abschluss des Einzelarbeitsvertrags vorgelegt werden.
- Die Informationen in Bezug auf die Arbeitsverträge werden online registriert und sind umfassender als bisher.
- Die Kumulierung von Einzelarbeitsverträgen bedarf keiner Anzeige des Hauptvertrages mehr.
- Leistungsziele und Bewertungskriterien dürfen nun in die Einzelarbeitsverträge aufgenommen werden.
- Die Probezeiten in befristeten oder unbefristeten Einzelarbeitsverträgen wurden geändert.
- Dienstreisen der Arbeitnehmer sind für maximal 60 Kalendertage mit einer Verlängerung von maximal 60 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich. Maximaler Zeitraum 12 Monate.
- Befristete Einzelarbeitsverträge haben ab jetzt eine Dauer von 36 Monaten (vorher 24 Monate).
- Beendigung des Einzelarbeitsvertrags – Änderung der Formulierungen.
- Kündigung der Einzelarbeitsverträge – Kündigungsfristen wurden geändert.
- Flexible Arbeitszeiten – Bezugszeitraum wurde auf vier Monate abgeändert; Veränderungen auch im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen für Nachtschichten und Überstunden.
- Leiharbeit – zahlreiche wichtige Änderungen für Zeitarbeitsvermittler (z.B. Dauer der Verleihung von 24 Monaten zu maximal 36 Monaten (Vergütungsregelungen werden vereinfacht);
- Urlaubsplanung – mindestens zehn aufeinanderfolgende Werktage binnen eines Kalenderjahrs.
- Disziplinarmaßnahmen – die Aussetzungen als Disziplinarmaßnahme wurde aufgehoben.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Monika Hirsch, Bukarest

SK DRITTE NOVELLE ZUM ALTERNATIVENERGIEGESETZ

Mit der dritten Novellen des Alternativenergiegesetzes wird der Bereich Biogas und Biotreibstoff z.T. neu geregelt. Geändert wird auch der Begriff der „Inbetriebnahme“, der für Fotovoltaikanlagen sehr bedeutend ist, um noch überhaupt einen Einspeisetarif zu erhalten.

Am 1.5.2011 trat die dritte Novelle zum slowakischen Alternativenergiegesetz Nr. 309/2009 in Kraft, mit der vor allem für den Bereich Biogas und Biotreibstoffe die Regeln geändert werden.

Es gibt auch weiterhin keinen Einspeisetarif für Biomethan. Die Förderung von Biomethan erfolgt über den bevorzugten Netzanschluss, bevorzugten Vertrieb und die Ausstellung von Bestätigungen über den Ursprung des Biomethans und dessen Menge. Neugeregelt wurde die Errichtung des Anschlusses an das Gasnetz und die Kostenteilung.

Geändert wurde die Eigenentnahme von Elektrizität: Bislang war der Erzeuger verpflichtet, die gesamte erzeugte Elektrizität einzuspeisen, um den Einspeisetarif zu erhalten. Diese Verpflichtung ist nun weggefallen.

Für den Einspeisetarif ist das Datum der „Inbetriebnahme“ wesentlich. Die „Inbetriebnahme“ wurde neu definiert als der Zeitpunkt, an dem entweder die Kollaudierung erfolgt oder Funktionstest absolviert wurden, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage gelten somit Probetrieb oder vorläufige Betriebsgenehmigungen nicht mehr als Inbetriebnahme.

Fotovoltaikanlagen, die ab dem 1.7.2011 in Betrieb gehen, erhalten keinen Einspeisetarif. Die Übergangsbestimmungen sind unklar. NH Rechtsanwälte vertritt die Meinung, dass diese Anlagen den Einspeisetarif erhalten müssen, wenn vor dem 1.7.2011 zumindest ein Probetrieb genehmigt wurde. Die Position der Regulierungsbehörde URSO dazu ist unklar

Ihr Ansprechpartner: Mag. Bernhard Hager LL.M., Bratislava

SK MORATORIUM FÜR VERKAUF VON LAND- UND FORSTGRUND

Die EU-Kommission hat dem Antrag der Slowakei auf Verlängerung des Verbots der Veräußerung von Land- und Forstgrundstücken um weitere drei Jahre stattgegeben. Somit können EU-Bürger bis zum 30.4.2011 nur dann Land- oder Forstgrundstücke erwerben, wenn sie in der Slowakei aufhältig sind und mindestens drei Jahren in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren. Weiterhin ohne Einschränkung möglich ist der Kauf von Land- oder Forstwirtschaftsgrundstücken durch slowakische Gesellschaften, selbst wenn diese zu 100% in ausländischer Hand sind.

Ihr Ansprechpartner: Mag. Bernhard Hager LL.M., Bratislava

RO ENERGIERECHT

Am 01.02.2011 haben 10 Mitglieder des Senats (P.N.L., P.D.-L. und P.S.D.) wieder Änderungen zum Gesetz über alternative Energien Nr. 220/2008 zur Diskussion gebracht (Gesetzesänderungsantrag).

Jede Ökostromquelle soll ein Grünzertifikat mehr als bisher vorgesehen zugesprochen bekommen.

Jetzt liegt der Ball bei der Abgeordnetenkommission, die über die Frage der Grünzertifikate spätestens Anfang Mai 2011 entscheiden sollte.

Im Falle der Zustimmung durch die Abgeordnetenkommission wird die Genehmigung in einem letzten Schritt vom Präsidenten abhängen. Wird der Änderungsvorschlag bereits in der Abgeordnetenkommission verworfen, geht der Vorschlag zurück an den Senat, der das Thema in modifizierter Form neu aufrollen kann.

Die Frist für die Umsetzungsmaßnahmen des bestehenden Gesetzes 220/2008 durch ANRE (Erlass der methodologischen Normen durch ANRE), welche seit 9.10.2010 abgelaufen ist, wird durch Obiges nicht berührt.

Weitere Änderungen beziehen sich auf neue Fördermodelle (bis zu 75% der Errichtungskosten für Ökostromanlagen) und Verringerung des Umsatzsteuersatzes.

*Ihr Ansprechpartner:
Dr. Monika Hirsch, Bukarest*

SPLITTER

AT: Neues Ökostromgesetz?

Der BMWFJ hat kürzlich den Entwurf einer Neufassung des Ökostromgesetzes veröffentlicht. Neben dem Abbau der Warteschlangen und Änderungen bei der Berechnung der Kontingente für Einspeisetarif-Förderungen soll vor allem der „Industrie-Deckel“ zugunsten einer einheitlichen Kostenverteilung abgeschafft werden. Die Begutachtungsfrist läuft noch bis zum 9.5.2011.

SK: Kleine Arbeitsrechtsnovelle

Mit einer kleinen Novelle des Arbeitsgesetzbuches wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung präzisiert. Frauen sollen durch mutterschaftsbedingte Abwesenheit keine Nachteile erleiden und bei ihrer Rückkehr jene Position und jene Vorteile erhalten, die sie ohne die Abwesenheit haben würden. Weiters wurden Bestimmungen zum sog. „europäischen Betriebsrat“ eingeführt.

SK: Slowakei lässt Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz prüfen

Am 1.5.2011 enden die Übergangsfristen für Arbeitnehmer aus den mitteleuropäischen EU-Mitgliedsländern. Österreich hat dazu ein das sog. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz erlassen, das umfangreiche Pflichten für Dienstleister wie insbesondere die Bereithaltung der Dokumente in deutscher Sprache und die Bezahlung des österreichischen Kollektivvertragslohns vorsieht. Die Slowakei hält das Gesetz für gemeinschaftswidrig und fordert eine Prüfung des Gesetzes durch die EU-Kommission.

AT NEUE ALSAG-AUSNAHMEN

Ende März ist eine Änderung des Altlastensanierungsgesetzes im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden. Dies war zwar nicht der „große Wurf“ den das Ministerium mit unter schon angekündigt hat, dennoch brachte es zumindest zwei neue Ausnahmetatbestände. Angesichts der ohnehin schon komplizierten Verschachtelung von taxativen Abgabetatbeständen und zahlreichen unsystematischen Ausnahmen (unter Umständen auch in zeitlicher Hinsicht) bringen diese zwei neuen Ausnahmen keine wirkliche Verbesserung des Gesetzes, die Lesbarkeit ist aber auch nicht spürbar verschlechtert worden. Hinkünftig sind folgende Abfälle von der ALSAG-Beitragspflicht ausgenommen:

1. Stahlwerksschlacken, die im technisch notwendigen Ausmaß zulässigerweise im Ingenieur- und Straßenbau für die Herstellung einer Tragschicht mit gering durchlässiger Deckschicht verwendet werden, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass die erforderliche Qualität gegeben ist.
2. Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen, wenn (1.) die Gemeinde bestätigt, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde, der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde und (2.) die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt, 200 Tonnen nicht überschreitet und (3.) der Abgabenvorteil nachweislich an den Bauherren weitergegeben wird.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Peter Sander, MBA, Wien

NH RECHTSANWÄLTE

AT

**NH NIEDERHUBER
HAGER RECHTSANWÄLTE
GMBH**

Wollzeile 24
A-1010 Wien
Tel: +43 1 513 21 24 - 0
Fax: +43 1 513 21 24 - 30
E-Mail: office@nhwien.eu
www.nhwien.eu

RO

NH DR. MONIKA HIRSCH

Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
Rumänien
Tel: +40 728 772482
E-Mail: office@nhbukarest.eu
www.nhbukarest.eu

SK

**NH HAGER NIEDERHUBER
ADVOKÁTI S.R.O.**

Mickiewiczova 5
SK-811 07 Bratislava
Tel: +421 2 52 63 63 - 13
Fax: +421 2 52 63 63 - 11
E-Mail: office@nhbratislava.eu
www.nhbratislava.eu

CZ

NH BERNHARD HAGER

Pobrezní 394/12
Oasis Florenz
CZ-186 00 Praha 8
Tel: +420 255 706 500
Fax: +420 255 706 550
E-Mail: office@nhpraha.eu
www.nhpraha.eu